

S a t z u n g

über die Einziehung von Wirtschaftswegen der

Gemeinde Bettendorf

vom 23.07.2007

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in den als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplänen gekennzeichneten Teilflächen der Wirtschaftswege Gemarkung Bettendorf

Flur 1 Parzelle Nr. 59 und 57/1,

Flur 9 Parzelle Nr. 66/1 und

Flur 9 Parzelle Nr. 68/1

sind für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und werden eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bettendorf, den 23.07.2007

gez. Arnd Witzky (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s t ä t t e n  
Az.: 020-00/02

, den 02.08.2007

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 08.03.2007 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 23.03.2007 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 27.06.2007 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 23.07.2007 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 02.08.2007 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde  
Sachgebiet 1.2

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Wysk (S.)

Wysk